



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 16.12.2025

E R L A U B N I S

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**Smart Personaldienstleistungen
GmbH
Burgfeld 57
37130 Gleichen
Deutschland**

die ab dem 23. Januar 2025 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
22. Januar 2027 verlängert.

Im Auftrag

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleirende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.